



Weiterbildungsreglement der Schule

1. Grundsätze / Voraussetzung

Weiterbildung ist ein Teil des Berufsauftrags von Lehrpersonen, Kindergärtnerinnen, Therapeutinnen, Stütz- und Förderlehrpersonen.

Es liegt im Interesse der Schule Bärenswil, als Beitrag zur Schul- und Unterrichtsqualität, in die Förderung der Kompetenzen des Lehrpersonals und in die Entwicklung der Schule zu investieren.

Zudem ist es Aufgabe der Schule, attraktive Arbeitsplätze anzubieten und aktive Personalentwicklung zu betreiben.

Die persönliche Weiterbildung der Lehrkräfte und Behördenmitglieder wird gefördert, in dem bis zu einem bestimmten Punkt Kosten übernommen und Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die persönliche Weiterbildung wird sehr empfohlen.

Wegen Weiterbildung fällt grundsätzlich keine Schule aus. Persönliche Weiterbildung findet wenn immer möglich in der unterrichtsfreien Zeit statt. (Ausnahme: Persönliche Weiterbildungstage)

Findet die Weiterbildung während der Schulzeit statt, muss für diese Zeit in Absprache mit dem Leitungsausschuss ein Betreuungsdienst oder ein Kurzvikariat eingerichtet werden.

Eine spezielle Regelung gibt es für obligatorische Weiterbildungen.

2. Kriterien der Weiterbildung

Die Schule unterstützt und investiert in Weiterbildungen

- die im Interesse der Schule sind
- welche die beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters fördern.
- die zu einer Spezialisierung (z.B. Sachexpertin für Unterrichtsentwicklung und Schulqualität, für interkulturelle Fragen, für Gesundheitsfragen) oder zu einer neuen Funktion (z.B. Schulleiter/in) führen
- die der beruflichen Standortbestimmung und Erneuerung dienen
- welche den schulinternen Bedürfnissen und Entwicklungen entsprechen
- die vom Kanton obligatorisch erklärt werden

3. Weiterbildungskosten

Anlässlich des Budgets für das neue Jahr legt die Schulpflege jährlich fest, welcher Betrag für Weiterbildung zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird dieser Betrag auf Grund der Voll- und Teilzeitangestellten Lehrkräfte sowie der Behördenmitglieder den entsprechenden Einheiten zugeteilt.

Für grössere Weiterbildungsvorhaben (Zusatzqualifikationen, NDK, NDS) müssen zusätzliche Mittel im Rahmen des Gesamtbudgets eingestellt werden.

Bei diesen Weiterbildungsformen wird zwischen der Lehrkraft und der Schulpflege eine schriftliche Vereinbarung getroffen. In dieser werden die Ziele, Inhalte, Art, Dauer, Zeitpunkt, Gesamtkosten (Vikariat, Spesen, Kurskosten etc) festgehalten.

In dieser Vereinbarung muss ebenfalls geregelt werden, in welchem Umfang die Lehrkraft den Beitrag der Schule zurückzahlen muss, falls die Lehrkraft das Arbeits-Verhältnis innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Weiterbildung auflöst.

Die Teilnahme (für Lehrkräfte ab 6 Wochen-Lektionen) an schulinternen Weiterbildungen ist obligatorisch und darf nicht zusätzlich entschädigt werden. Ein begründetes Dispensationsgesuch ist mind. 3 Wochen vor dem Anlass bei der vorgesetzten Stelle schriftlich einzureichen.



4. Spesen

Es werden nur die Fahrspesen öffentlicher Verkehrsmittel (Betrag 2. Klasse) für den Besuch von **obligatorischen** Weiterbildungsveranstaltungen vergütet.

Die weiteren Spesen für Verpflegung etc. gehen zu Lasten der Kursteilnehmenden.

5. Urlaubsregelung

Die Bildungsdirektion kann einer Lehrperson zur beruflichen Weiterbildung oder aus anderen Gründen nach Anhören der Schulpflege Urlaub gewähren. Die Bewilligung und die Ausrichtung der Besoldung richten sich bei Weiterbildungsurlauben nach dem Interesse der Schule an der Zusatzqualifikation, bei Urlaub aus anderen Gründen nach der Art und Dauer des Urlaubs und dem Dienstalter.

6. Kompetenzen

Die Schulleitung verfügt über ein Budget gemäss Punkt 3.

Sie koordiniert, verwaltet und kontrolliert die Weiterbildungsausgaben und visiert die entsprechenden Rechnungen.

Für ganze Schuleinheiten initiiert und koordiniert die Schulleitung die Weiterbildung.

Für die Schule initiiert die Schulpflege in Absprache mit der SLK die Weiterbildung.

Die SLK koordiniert die Weiterbildung.

8. Kommunikation / Information

Bei Weiterbildungen, die den Unterricht tangieren, sind die Eltern rechtzeitig (mind. 1 Woche zum Voraus) zu informieren und über die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu orientieren.

Es ist erwünscht, dass die Lehrpersonen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Kolleginnen und Kollegen über Ziele und Inhalte informieren und wenn möglich das Kursmaterial zur Verfügung stellen.

9. Weiterbildung der Schulsekretariats-Angestellten

Weiterbildungsvorhaben werden mit Antrag des Schulpräsidenten an den Personalverantwortlichen der Gemeinde gestellt.

10. Weiterbildung der Schulpflegemitglieder

Für neu gewählte Schulbehördenmitglieder ist der Besuch eines Grundkurses für Behörden der BiD obligatorisch.

Für fachspezifische Weiterbildung initiieren und entscheiden die Ausschussvorsitzenden im Rahmen des Ausschussbudgets.

Persönliche Weiterbildungstage

Wöchentliches Lektionpensum	Kredit von Weiterbildungstagen
6 – 11 Lektionen	0,5 Tage
12 – 17 Lektionen	1,0 Tag
18 – 24 Lektionen	1,5 Tage
24 – Vollpensum	2,0 Tage



Verfügbarkeit über Weiterbildungskredit

WER	Betrag pro Lehrkraft	Betrag pro Behördenmitglied
Persönlich	50%	50%
Schuleinheit	30%	-
Ausschuss	-	30%
Schulpflege	20%	20%

Schulausfälle

Ferien	13 Wochen	
Auffahrts-„Brüggli“	1 Tag	
Persönliche Weiterbildungstage	Max. 2 Tage, auch in Halbtagen möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Weiterbildung - Schulbesuch bei Kollege - „Jokertag“ für LK - Max 1 Tag für kulturellen Anlass des SE-Teams
Evaluations- & Planungstage	1,5 Tage	In der Gemeinde koordiniert, in der Regel vor Auffahrt
Weiterbildungsveranstaltung für ganze Schule Bäretswil	1 Tag	<ul style="list-style-type: none"> - für Lehrkräfte und Behörde - Verantwortung bei GSP - in der Regel vor Auffahrt
Projekte	-	Mit Kredit aus persönlichen Weiterbildungstagen abzudecken
Obligatorische Weiterbildung		

Arten der Weiterbildung

Schulpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungskurs für neue Behördenmitglieder - Weiterbildungskurse im Zusammenhang mit der Behördenfunktion - Gemeinsame Weiterbildung mit Lehrkräften - Persönliche Weiterbildung
Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Weiterbildung - Obligatorische Weiterbildung im Zusammenhang mit neuen Lehrmitteln - Obligatorische Weiterbildung für ausserkantonale Lehrkräfte - Empfohlene Weiterbildung durch Schulleitung - Gemeinsame Weiterbildung mit Schulpflege
Schulleiter	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Weiterbildung - Obligatorische Weiterbildung im Zusammenhang mit neuen Lehrmitteln - Obligatorische Weiterbildung für ausserkantonale Lehrkräfte - Empfohlene Weiterbildung durch Schulpflege - Gemeinsame Weiterbildung mit Schulpflege
Schuleinheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das TEAM abgesprochene/gewünschte TEAM-Weiterbildung (als Projekt) - Empfohlene Weiterbildung durch Schulleitung - Empfohlene Weiterbildung durch Schulpflege - Gemeinsame Weiterbildung mit Schulpflege
Schule	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildung im Rahmen der Schulentwicklung



Rahmenbedingungen

Art	Inhalt	Kosten	Bemerkungen
Persönliche WB	- Aus Angebot PHZH - Oder adäquater Kurs zu gleichem Ansatz wie Kurs PHZH	- Kurskosten gem. PHZH - keine Spesen - restl. Geld zG SE / GSP	- muss bis 15. Januar bei der SL / GSP angemeldet sein - findet in unterrichtsfreier Zeit statt oder mit pers. Weiterbildungstag abgedeckt
Obligatorische WB	Vom Kanton festgelegt	- Fahrspesen 2.Klasse	-die Schule fällt aus. Frühzeitige Information an die Eltern sicherstellen
Empfohlene WB	- i d R aus Angebot PHZH	- Kurs- & Materialkosten - keine Spesen	- Belastung zu Lasten des Anteils der SE/Ausschuss/GSP - in unterrichtsfreier Zeit
WB einer Schuleinheit	Mehrheitsbeschluss SE	- zu Lasten der SE	- in Unterrichtszeit, wenn als pers. WB-Tag abgebucht - auch „kultureller Anlass“
WB eines Ausschusses	Mehrheitsbeschluss Ausschuss	- zu Lasten Ausschuss	
WB Schule	Beschluss LA	- zu Lasten GSP	

Teilnahmeverpflichtung

WB, organisiert durch:	Verpflichtung für:	Dispensation durch:
Persönlich	- diese soll wenn möglich ausgeschöpft werden	
Schuleinheit/Ausschuss	- ab 6 Lekt. / Wo - je nach Mehrheitsbeschluss zu 100% oder 50% in der Unterrichtszeit - Ausschussmitglieder	SL/Ausschussvorsitzender
Schulpflege	- ab 6 Lekt. / Wo (bis 5 Lekt. / Wo freiwillig) - bei einzelnen WB-Tagen nach Möglichkeit 50/50 Unterrichts-Unterrichtsfreie Zeit - bei Blockveranstaltungen je nach Programm in Unterrichts- oder Unterrichtsfreier Zeit - alle Behördenmitglieder	GSP-Präsident

Dieses Reglement ist von der Schulpflege am 5. April 2004 genehmigt worden. Es tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Bäretswil

Präsident Sekretärin

Th. Meier I. Rinzema